



Bekanntmachung

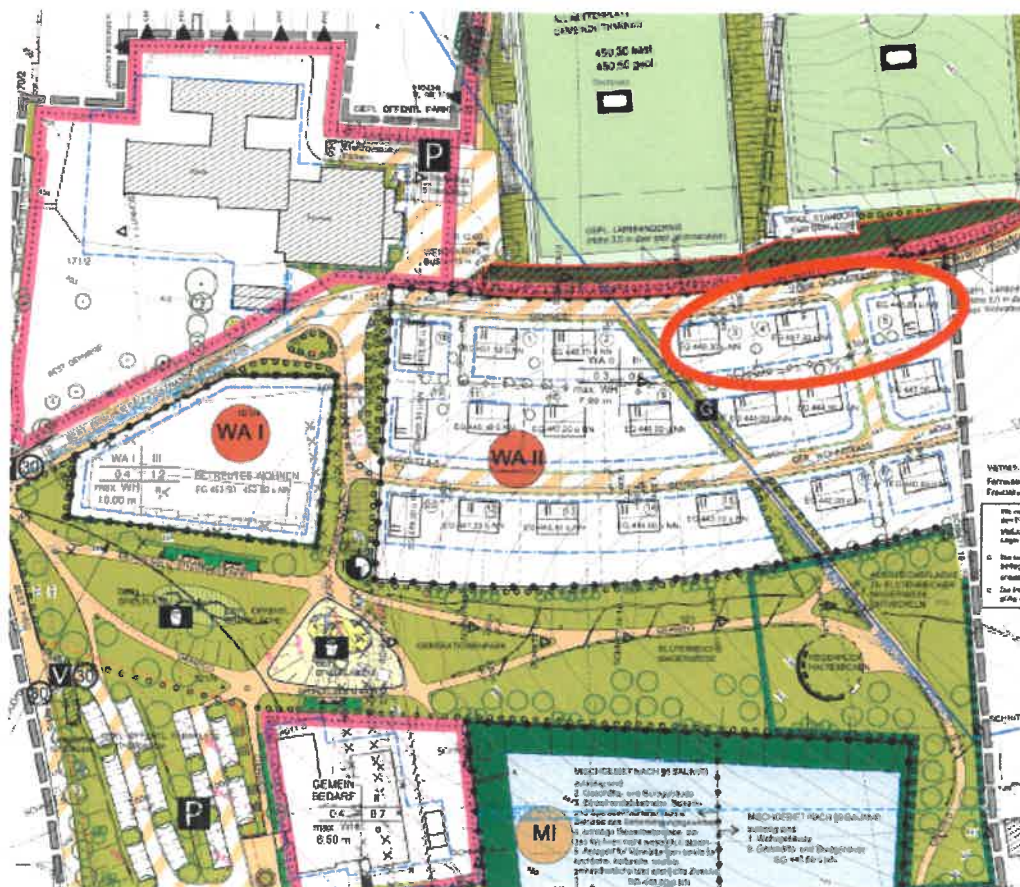
Öffentliche Auslegung – gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB über die

Änderung des Bebauungsplans „WA/MI Thyrnauer Schaar“ mit Deckblatt Nr. 03

Der Gemeinderat Thyrnau hat in seiner Sitzung vom **20. Dezember 2016** die Änderung des Bebauungsplans „**WA/MI Thyrnauer Schaar**“ mit Deckblatt Nr. 03 beschlossen.

Da durch diese Änderung bzw. Ergänzung, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Deckblattänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 wird abgesehen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Gemeindeverwaltung. Der Geltungsbereich wird begrenzt, im Westen von der Kreisstraße (PA 2), im Süden von der Kreisstraße (PA 40), im Norden geht's bis an der nördlichen Bereich des best. Sportplatzes und im Osten angrenzend an die Fl.-Nr. 186 und 187 der Gmkg. Thyrnau.



Mit der Änderung werden weitere Planungsziele angestrebt:

- Herstellung einer rechtverbindlichen Anpassung der Festsetzungen (hier Schallschutzmaßnahmen), an den überarbeiteten Umwelttechnischen Bericht vom 23.09.2016 (rev 3), für die Parzellen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 18.
- Es soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung ermöglicht werden.

Der Entwurf vom 20.12.2016 zur Änderung des Bebauungsplans mit Begründung, liegt nun in der Zeit vom:

09. Februar 2017 bis einschließlich 13. März 2017

im Bauamt der Gemeinde Thyrnau, während der allgemeinen Dienstzeiten, für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen können auch unter www.thyrnau.de - Rathaus & Bürgerservice, Bauleitplanung - eingesehen werden.

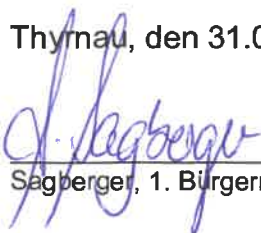
Während der allgemeinen Dienstzeiten ist der Öffentlichkeit, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Stellungnahmen können bis **13. März 2017** schriftlich oder zur Niederschrift, vorgebracht werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post an die Gemeinde Thyrnau, Hofmarkstraße 18, 94136 Thyrnau; per Fax: 08501/9117-37 oder per E-Mail: franz.koller@thyrnau.de , eingereicht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan, unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Thyrnau, den 31.01.2017



Sagberger, 1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln in Thyrnau und Kellberg.

Bekannt gemacht am: 01.02.2017

abgenommen am:

Namenszeichen: